

Beschlüsse des 29. Landesparteitages zur Überweisung an die CDU-Landtagsfraktion

Thema:

Zukunftsfähige Finanzverfassung und aufgabengerechte Finanzverteilung

Antragsteller:

Junge Union Mecklenburg-Vorpommern

Beschluss:

In der aktuellen Diskussion um die Zukunft der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nach dem Auslaufen des Solidarpakts II sowie dem zeitgleichen Außerkrafttreten des Maßstäbegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes mit Ablauf des Jahres 2019 sollten für Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Standpunkte für eine aufgabengerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen in die bundesstaatliche Diskussion einfließen:

1. Der föderale vierstufige Finanzausgleich nach der geltenden Finanzverfassung hat sich bewährt. Er muss jedoch zwingend in einer Einheit mit den landesrechtlich geregelten kommunalen Finanzausgleichssystemen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sind Landesverfassungsbestimmungen, die den kommunalen Finanzausgleich nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes vorsehen oder mit Blick auf dabei zu berücksichtigende Aufgaben des Landes einschränken, zur Vermeidung einer Länderkonsolidierung auf Kosten der Kommunen strikt abzulehnen.
2. Wenngleich am Grundsatz der Lastentragung des Art. 104a Abs. 1 GG, wonach die Ausgaben im Sinne der Vollzugskausalität den Ausgaben folgen, festgehalten werden sollte, muss der abweichende Ansatz der Gesetzeskausalität immer weiter in den Vordergrund treten, je unausweichlicher der Bundesgesetzgeber die Länder durch Leistungsgesetze zu Ausgaben veranlasst.
3. Die Länder sollten mit flexibleren Einnahmeargumenten ausgestattet werden. Als solche kommen autonom gestaltbare Steuerquellen in Betracht. In diesem Zusammenhang benötigen die Länder zunächst die klare Zuweisung der

Gesetzgebungskompetenz für diejenigen Steuern, deren Ertrag ihnen ohnehin ausschließlich zusteht. Darüber hinaus sollte Ihnen ein Zu- und Abschlagsrecht zur Einkommens- und Körperschaftssteuer in festgelegten Steuersatzkorridoren zugestanden werden.

4. Mit Ausnahme der Kapitalertragssteuer sollte die Verteilung des Lohn- und Einkommenssteueraufkommens auch weiterhin nach dem Wohnortprinzip erfolgen. Ein Übergang zum Betriebsstättenprinzip wird abgelehnt.
5. Die dem Bund im Unterschied zu den Ländern zugestandene voraussetzungslose Verschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ist aus der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 GG zu streichen.

Begründung:

Für die aktuelle Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, im Dialog mit den Ländern die Weichen für eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2019 zu stellen. Dieser aktuellen Herausforderung sollten der Bund und die Länder nicht mit einem uninspirierten Kompromiss, sondern mit einer komplexen Reform begegnen, die bestehender Ineffizienz und Intransparenz der aktuellen Finanzbeziehungen im Bundesstaat entgegenwirkt. In diese Richtung hat unter anderem auch der 70. Deutschen Juristentages vom 15.09.2014 bis 19.09.2014 in Hannover wegweisende Beschlüsse gefasst, die in der politischen Diskussion fruchtbar gemacht werden sollten und diese Beschlussvorlage inspiriert haben.

Die vorgelegten Reformvorschläge tragen zu einer Stärkung und Sicherung der Finanzautonomie der Länder im Verhältnis zum Bund bei. In der laufenden bundesstaatlichen Diskussion steht es auch dem CDU-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sicher gut zu Gesicht, dass man sich einer Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf Kosten der Länder und der Kommunen entgegenstellt und zugleich auch regionalen Bedürfnissen adäquat Rechnung trägt, indem etwa ein Übergang zum Betriebsstättenprinzip abgelehnt wird, dass insbesondere die Steuerkraft von Kommunen in Pendelregionen erheblich abschöpfen würde.